

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende", Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade (NSG Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende-Verordnung)	6-NSGVO-10 LÜ 74
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 Absatz 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie der §§ 7 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung zur Anpassung und Bereinigung von Strafvorschriften in Verordnungen - Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289) hat die Bezirksregierung Lüneburg am 12.12.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg v. 15.01.1981 S. 4) verordnet:

Anmerkung:

Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 44 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Der Landschaftsteil "Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende" in der Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 12.12.1980 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.
- (2) Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten der Gewässer und Röhrichte.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 8,7 ha und umfasst nach dem Stand des Katasters vom 08.11.76 die Flurstücke 238/1, 239/1, 257/1, 248/3, 249/1, 250/1, 502/282, 251/1, 497/283, 252/1, 494/284, 253/1, 281/2 und 176/1 der Flur 18, Gemarkung Krautsand.
- (2) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Abgrenzung sind die Grenzen des Naturschutzgebietes in einer als Anlage auf Seite 5 mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.000 nachrichtlich dargestellt.

§ 3 Schutzgüter

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende", Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade (NSG Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende-Verordnung)**6-NSGVO-10
LÜ 74**Zuständig:
Amt 67

der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse sowie der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
- a) Flächen land- oder forstwirtschaftlich zu nutzen;
 - b) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädigen,
 - c) Sträucher, Gebüsche und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahl zu schlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten,
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die eine Entwässerung von Teilflächen oder eine generelle Absenkung des Wasserstandes auslösen könnten bzw. bewirken,
 - e) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 - f) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, landwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 - g) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
 - h) bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
 - i) Wege zu befestigen oder neu anzulegen,
 - j) Lager- und Dauerzeltplätze anzulegen,
 - k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,
 - l) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - m) Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch Tonwiedergabegeräte aller Art),
 - o) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen; Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende", Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade (NSG Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende-Verordnung)**6-NSGVO-10
LÜ 74**Zuständig:
Amt 67**§ 4
Duldung**

Zur Beseitigung von Verunstaltungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

**§ 5
Freistellung**

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern (Grundräumungen sind der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde 6 Wochen vor Durchführung anzuzeigen) sowie die bisherige Nutzung der Flurstücke 253/1, 281/2 und 176/1.

**§ 6
Ausnahmen**

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann von der Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach § 5 (1) sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in den §§ 3 und 4 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 7
Verstöße**

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Absatz 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Absatz 2 Buchstaben a) bis o) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende", Gemarkung Krautsand, Gemeinde Drochtersen, Landkreis Stade (NSG Schilf- und Wasserfläche Krautsand/Ostende-Verordnung)	6-NSGVO-10 LÜ 74
	Zuständig: Amt 67

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (= 5.112,92 Euro) geahndet werden.

- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.